

Leistungen für Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

- Übernommen werden die Kosten von Schülerinnen und Schülern, soweit
- ein Lerndefizit besteht und dieses durch Nachhilfe behoben werden kann,
- die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gefährdet ist (nicht zur Verbesserung des Notendurchschnitts!),
- durch die Lernförderung die Versetzung/das Klassenziel (ausreichendes Lernniveau) erreicht werden kann.
- Der Förderbedarf muss von der Schule bescheinigt werden.
- Sie erhalten Gutscheine, die Sie beim Anbieter der Lernförderung vorlegen.

Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§28 Abs. 6 SGB II)

- Ersetzt werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen. In Schulen muss dieses in schulischer Verantwortung durch die Schule selbst oder beauftragte Pächter/ Gastronomen erfolgen.
- Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, die über den Betrag von 1,00 Euro pro Mittagessen/ Tag hinausgehen. Der verbleibende Eigenanteil liegt somit bei 1,00 Euro.
- Legen Sie Ihren Berechtigungsschein beim Anbieter der Mittagsverpflegung vor.

Leistungen für Schul- und Kitaausflüge (§28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II)

- Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Ein Nachweis über die Kosten ist im Jobcenter einzureichen.

Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II, beantragen Sie die Kosten beim Jobcenter. In anderen Fällen ist die Region Hannover zuständig!

JOB CENTER
REGION HANNOVER

IMPRESSUM

Herausgeber: Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

Stand: Mai 2018

JOB CENTER
REGION HANNOVER

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)

- Leistungen werden erbracht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für soziale und kulturelle Teilhabe:
 - Mitgliedsbeiträge für den Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern,
 - vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Besuch/ Besichtigung von Museen),
 - Teilnahme an Freizeiten.
- Übernommen wird ein Betrag von 10,00 Euro monatlich im Bewilligungszeitraum.
- Kinder und Jugendliche erhalten vom Jobcenter automatisch einen Berechtigungsschein zur Vorlage bei den Anbietern.

Leistungen für mehrtägige Schul- und Kita-Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB II)

- Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten für mehrtägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Ein Nachweis über die Kosten ist im Jobcenter einzureichen.
- Die Kosten werden an den Anbieter direkt gezahlt.



Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

- Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden Leistungen für den Schulbedarf gezahlt:
 - 70,00 Euro im August eines Jahres,
 - 30,00 Euro im Februar eines Jahres.Voraussetzung: kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung!
- Die Bewilligung der Leistungen erfolgt im Rahmen der gewöhnlichen Leistungsbewilligung, eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt durch das Jobcenter an den Leistungsberechtigten selbst.

Leistungen für die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

- Bezuschusst werden die Kosten von Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvergütung, soweit
 - die Kosten nicht von Dritten (Schule/ Kommune) übernommen werden (insbesondere im 1.-10. Schuljahrgang in Niedersachsen),
 - die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens 2 km beträgt.
- Die tatsächlichen Aufwendungen werden direkt der Bedarfsgemeinschaft erstattet, abzüglich eines Eigenanteils von 5,00 Euro im Monat.
- Bei Schülerinnen und Schülern ist die „GVH-SparCard“ (bis 22 Jahre), bzw. die „GVH-MobilCard Ausbildung“ (ab 23 Jahre) zu nutzen.